

Entscheidung NetzDG0472023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.



Mit Antrag vom 22.06.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 27.06.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 12.06.2023 veröffentlichte eine Nutzerin auf ihrer öffentlich einsehbaren Profilseite der Plattform [...] ein Posting mit einem Video, bei dem keine Personen identifizierbar sichtbar sind. Innerhalb des Videos wird der Nutzername der Nutzerin und Profilbetreiberin und ein Foto, das offenbar die Profilbetreiberin zeigt, eingeblendet. Im Video ruft eine Frauenstimme mehrfach "Mein Kind" und "bitte hören Sie auf mich festzuhalten". Eine andere Stimme, offenbar von einem Polizisten, sagt mehrfach "Ihrem Kind wird nichts geschehen". Gesichter sind auf dem Video nicht zu sehen. Die Kamera wird immer wieder wild herumgeschwenkt.

Neben dem Video steht der folgende Beitrag der Profilbetreiberin:

"This is what a German court did to my children now for several times in a 3 years court battle. Because the kids don't want to go to their father anymore, the father claims parental alienation

FSM

("Entfremdung") and the court allows him to get his kids like this. Please help us! The court currently allowed the father to do it again after this happened back in December 2022 twice over a few hours.

[...]

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Das vorzitierte Posting erfüllt keinen der Straftatbestände, die in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführt sind.

Insbesondere sind vorliegend die objektiven Tatbestände der Aussagedelikte "Beleidigung", "üble Nachrede" und "Verleumdung" gemäß §§ 185-187 StGB und der Bedrohung gemäß § 241 StGB, die der Beschwerdeführer bei Meldung des Inhalts als möglicherweise verletzt angezeigt hat, jeweils nicht erfüllt.

Eine Beleidigung gemäß § 185 StGB erfordert die Kundgabe einer ehrverletzenden Tatsachenbehauptung bzw. des herabwürdigenden Werturteils gegen eine bestimmte Person oder zumindest gegen eine abgrenzbare Personengemeinschaft. Der Inhalt der Äußerung muss ehrverletzenden Charakter haben. Betroffen sein kann der sittliche, personale oder soziale Geltungswert einer Person. Wird dieser durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen, kann eine ehrverletzende Äußerung vorliegen, etwa durch den Vorwurf unsittlichen oder rechtswidrigen Verhaltens, das Absprechen der moralischen Integrität, den Vorwurf elementarer menschlicher Unzulänglichkeiten oder das Aberkennen der Fähigkeit, den Beruf oder sonstige soziale Aufgaben wahrzunehmen (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 185 Rn. 9). Werden dem Betroffenen wahre, seine Ehre somit objektiv mindernde Tatsachen



vorgehalten, ist eine Beleidigung gem. § 185 grundsätzlich ausgeschlossen (BeckOK StGB/Valerius, 52. Ed. 1.2.2022, StGB § 185 Rn. 22).

Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen fällt es schon schwer, in dem Inhalt des Filmbeitrages einen ehrverletzenden Charakter zu erkennen. Zwar mag angesichts der Nennung des Klarnamens der Nutzerin als Verfasserin des Beitrag für deren Follower und sonstige Bekannte der im schriftlichen Beitrag der Nutzerin erwähnte Kindesvater und Beschwerdeführer für einen begrenzten Personenkreis erkennbar bzw. identifizierbar sein.

Allerdings erklärt die Profilbetreiberin in ihrem englischsprachigen Text, dass ein deutsches Gericht dem Kindesvater erlaubt habe, seine Kinder zu bekommen.

Offenbar geht es hier um die Durchsetzung einer Gerichtsentscheidung über das Sorgerecht oder das persönliche Umgangsrecht des Kindesvaters bzgl. der Kinder. Es sind keinerlei Anhaltspunkte in dem Beitrag dafür ersichtlich, dass diese Vollzugsmaßnahme unter Verstoß gegen eine vollziehbare Gerichtsentscheidung erfolgt sein könnte oder dass die Gerichtsentscheidung nicht rechtmäßig sei. Der Filmbeitrag und der dazu gehörige Textbeitrag betreffen offenbar eine zulässige Meinungsäußerung über eine Gerichtsentscheidung und über den Vollzug dieser Gerichtsentscheidung.

Offenbar hat ein Antrag des Kindesvaters zu dieser Gerichtsentscheidung, die in dem Beitrag kritisiert wird, geführt. Allein die Beantragung und/oder die Vollstreckung einer solchen Gerichtsentscheidung über das Sorgerecht oder ein Umgangsrecht ist ebenso wenig eine ehrverletzende Tatsache wie die Entgegennahme der eigenen Kinder infolge der Vollziehung einer solchen Gerichtsentscheidung.

Etwaige persönlichkeitsrechtliche Ansprüche der betroffenen Personen untereinander sind nicht Gegenstand von § 1 Abs. 3 NetzDG.

Für eine Bedrohung im Sinne von § 241 StGB sind ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich, dass im Video, durch das Verbreiten des Videos oder durch den Textbeitrag der



Profilbetreiberin neben dem Video ein Mensch mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahe stehende Person gerichteten Verbrechens bedroht wird.